



Bundesverfassungsgericht: MRT gehört zum Fachgebiet Radiologie

Inhalt

- 1. Anforderungen der Kernspintomographie-Vereinbarung**
- 2. MRT für Orthopäden fachgebietsfremd**
- 3. Beschränkung von MRT auf das Fachgebiet Radiologie verfassungskonform**
- 4. Abrechnungsbeschränkungen für MRT in der GKV rechtmäßig**
- 5. Keine privatärztliche Abrechnung von MRT bei Fachgebietsfremdheit**
- 6. Rechtsfolgen des geänderten Weiterbildungsrechts**
- 7. Erwerb der Zusatz-Weiterbildung nach Übergangsrecht nur bei umfassenden Kenntnissen**

Durch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 16.07.2004 (Az.: BvR 1127/01) ist der seit mehreren Jahren ausgetragene Streit über die Frage, ob auch andere ärztliche Fachgebiete, wie z.B. Orthopäden, zur Erbringung und Abrechnung von kernspintomographischen Leistungen berechtigt sind, zu Gunsten der Radiologie und der Nuklearmedizin entschieden worden.

1. Anforderungen der Kernspintomographie-Vereinbarung

Im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde hatte sich ein Orthopäde gegen die Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 31.01.2001 (Az.: B 6 KA 24/00 R) gewandt, durch die die Ablehnung der Erteilung einer Abrechnungsgenehmigung für kernspintomographische Leistungen durch die zuständige Kassenärztliche Vereinigung in letzter Instanz abgelehnt worden war. Das Bundessozialgericht hatte seine Entscheidung auf die Regelung in § 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Kernspintomo-

graphievereinbarung (KernspinV) gestützt. Nach der KernspinV wird die Erbringung und Abrechnung von MRT-Leistungen denjenigen Ärzten gestattet, die deren Durchführung während der Weiterbildung zum Gebietsarzt erlernt haben. Des Weiteren wird die Befugnis auch solchen Ärzten zuerkannt, welche die Befähigung außerhalb ihres Weiterbildungsgangs erworben haben. Danach gilt gem. § 4 Abs. 1 der KernspinV die fachliche Qualifikation bei Vorlage entsprechender Zeugnisse als nachgewiesen, wenn der Arzt in einem Fachgebiet ausgebildet wurde, für das die Weiterbildungsordnung der jeweiligen Landesärztekammer den Erwerb eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Kernspintomographie vorschreibt. Hat dagegen nach der Weiterbildungsordnung eine entsprechende Weiterbildung im Sinne des § 4 Abs. 1 KernspinV nicht stattgefunden, hat der Arzt durch Vorlage entsprechender Zeugnisse sowohl eine mindestens 12-monatige ganztägige Tätigkeit in diagnostischer Radiologie als auch eine mindestens 24-monatige ganztägige Tätigkeit in kernspintomogra-

phischer Diagnostik nachzuweisen, wobei sowohl die 12-monatige als auch die 24-monatige Tätigkeit unter Anleitung eines zur Weiterbildung im Fachgebiet Radiologie oder Nuklearmedizin bzw. Neuroradiologie ermächtigten Arztes stattgefunden haben müssen.

2. MRT für Orthopäden fachgebietsfremd

Das Bundessozialgericht stellte fest, dass zum Fachgebiet der Orthopädie der Erwerb eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Durchführung der Kernspintomographie nicht gehören, da im Fachgebiet Orthopädie in der betreffenden Weiterbildungsordnung lediglich eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der „Indikationsstellung zu und Befundbewertung von CT, MRT, Szintigraphie und Angiographie“ vorgeschrieben seien. Für das Fachgebiet der Orthopädie, wie für andere ärztliche Fachgruppen, sei daher die Erbringung von MRT-Leistungen fachgebietsfremd. Da der Orthopäde auch die nach § 4 Abs. 2 KernspinV erforderlichen Zeiten im Bereich der Kernspintomographie nicht nachweisen konnte, wurde die Revision zurückgewiesen. Das Bundesverfassungsgericht hat die Entscheidung bestätigt und die Verfassungsbeschwerde des Orthopäden nicht zur Entscheidung angenommen.

3. Beschränkung von MRT auf das Fachgebiet Radiologie verfassungskonform

Nach Auffassung des Gerichts ist es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass das Bundessozialgericht zur Abgrenzung abrechnungsfähiger ärztlicher Leistungen auf die für das jeweilige Fachgebiet in der Weiterbildungsordnung genannten Inhalte und Ziele der Weiterbildung und die dort genannten Bereiche, in denen eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben werden müssen, abgestellt hat. Ungeachtet der Frage, wie der Kern eines Fachgebietes aus dem Blickwinkel des Berufsrechts zu bestimmen sei und ob die Berufstätigkeit auf diesen Kernbereich beschränkt werden dürfe, könne jedenfalls zur Sicherung von Qualität und Wirtschaftlichkeit in der gesetzlichen Krankenversicherung eine Beschränkung auf einen engeren Bereich zulässig sein, für den die Weiterbildungsordnung eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten vorschreibe.

Weiter bestätigt das Bundesverfassungsgericht, dass zu den Inhalten und Zielen der Weiterbildung in der Orthopädie die selbstständige Durchführung der Magnetresonanztomographie nicht gehört. Diese sei vielmehr ausschließlich besonders aufgeführt bei dem Weiterbildungsinhalt des Methodenfaches der diagnostischen Radiologie. Diese Anforderungen der KernspinV an die Qualifikation der Ärzte seien verfassungsrechtlich unter dem Gesichtspunkt der Qualitätssicherung und insbesondere der Wirtschaftlichkeit der Versorgung gerechtfertigt. Im Ergebnis sei die Annahme vertretbar, dass die Konzentration aller kernspintomographischen Leistungen bei speziell qualifizierten Ärzten der Qualität der Versorgung sowie der Wirtschaftlichkeit im Interesse der Funktionsfähigkeit der gesetzlichen Krankenversicherung diene. Auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit sei die Regelung nicht zu beanstanden, da der Orthopäde nur in einem Teilausschnitt seiner ärztlichen Tätigkeit betroffen sei und es ihm zumutbar sei, die kernspintomographische Diagnostik bei gesetzlich Versicherten durch einen Radiologen vornehmen zu lassen. Durch § 4 Abs. 1 KernspinV würden ärztliche Fachgruppen auch nicht zu Unrecht ungleich behandelt, da die Partner der Bundesmantelverträge als Normsetzer der KernspinV grundsätzlich nicht gehindert seien, für unterschiedliche Leistungsbereiche unterschiedliche Anforderungen zu statuieren, die auch dazu beitragen, die diagnostisch tätigen Ärzte als Berufsgruppe zu erhalten. Im Ergebnis ist daher die Beschränkung der Abrechenbarkeit auf speziell qualifizierte Ärzte nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts mit Art. 12 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar.

4. Abrechnungsbeschränkungen für MRT in der GKV rechtmäßig

Mit seiner Entscheidung bestätigt das Bundesverfassungsgericht zugleich die Verfassungsmäßigkeit der durch das GKV-Modernisierungsgesetz zum 01.01. 2004 in § 135 Abs. 2 S. 4 SGB V eingefügten Regelung, mit der die Partner der Bundesmantelverträge berechtigt sind, Regelungen zu treffen, nach denen die Erbringung bestimmter medizinisch-technischer Leistungen den Fachärzten vorbehalten ist, für die diese Leistungen zum Kern ihres Fachgebietes gehöre (vgl. RöFo (1) 2004, S. 131–132). Das Bundesverfassungsgericht stellt insoweit fest, dass zur Sicherung von Qualität und Wirtschaftlichkeit in der gesetzlichen Krankenversicherung

eine Beschränkung auf den engeren Bereich der fachärztlichen Tätigkeit zulässig ist. Das Vertragsarztrecht knüpfe zwar grundsätzlich an das Berufsrecht an, sei aber in seinen Anforderungen nicht notwendig deckungsgleich mit ihm. Insofern könnten sich aus dem System der GKV Besonderheiten ergeben, die geeignet seien, weiterreichende Einschränkungen zu rechtfertigen als dies berufsrechtlich vorgesehen sei.

Das Bundesverfassungsgericht lässt allerdings offen, ob sich die von ihm vorgenommene Beurteilung der Sach- und Rechtslage zukünftig angesichts der weiteren technischen Entwicklung, insbesondere der Einführung von kostengünstigeren Apparaten speziell für bestimmte Körperregionen, eines dementsprechend differenzierten Gebührenrechts sowie der sich abzeichnenden Tendenzen im Berufsrecht mit der Einführung einer „Zusatz- Weiterbildung fachgebundene Magnetresonanztomographie“ in die Muster- Weiterbildungsordnung ändern kann. Auch wenn das Bundesverfassungsgericht feststellt, dass seine Entscheidung ausschließlich Fragen der vertragsärztlichen Abrechenbarkeit einer Leistung betrifft, sind die Auswirkungen jedoch weitergehend und betreffen auch die privatärztliche Abrechnung.

Insoweit ist aus Rechtsgründen sicherlich eine Neubewertung der Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 22.07.1998 (Az.: 6 U 48/98) vorzunehmen, welches durch Beschluss des Bundesgerichtshofes vom 15.09.1999 (Az.: I ZR 278/98) und durch Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 11.05.2000 (Az.: 1 BvR 1819/99) bestätigt worden ist. Das OLG Schleswig-Holstein war der Rechtsauffassung, dass „die Durchführung von MRT-Untersuchungen an den Extremitäten – bis einschließlich Ellenbogen bzw. Knie – für einen Orthopäden nicht gebietsfremd“ sei. Der Ausschluss der Orthopäden von der Durchführung der MRT-Untersuchungen war nach Auffassung des OLG Schleswig-Holstein wegen Verstoßes gegen Art. 12 Abs. 1 GG verfassungswidrig, weil die Behandlung von Erkrankungen, Funktionsstörungen und Verletzungen der Beine und der Arme einschließlich Knie und Ellenbogen nicht nur in den Randbereich, sondern in den Kernbereich des Fachgebietes der Orthopädie gehöre. Die Entscheidungsgrundlagen des OLG Schleswig-Holstein sind durch das Bundesverfassungsgericht aufgehoben worden, da nunmehr festgestellt worden ist, dass MRT für Orthopä-

den grundsätzlich fachgebietsfremd ist und der Ausschluss von diesem Untersuchungsverfahren nicht gegen Art. 12 Abs. 1 GG verstößt.

5. Keine privatärztliche Abrechnung von MRT bei Fachgebietsfremdheit

Auch im Bereich der privatärztlichen Abrechnung dürfte nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein Abrechnungsausschluss von MRT-Leistungen durch Orthopäden und andere ärztliche Fachgruppen bestehen. Nach § 4 Abs. 2 GOÄ kann der Arzt nur für selbstständige ärztliche Leistungen Gebühren abrechnen, die er selbst erbracht hat oder die unter seiner Aufsicht nach fachlicher Weisung erbracht wurden. Die notwendige „fachliche Weisung“ setzt aber voraus, dass der abrechnende Arzt selbst über die notwendige fachliche Qualifikation zur Erbringung der delegierten bzw. veranlassten Leistungen verfügt. Genau hiervon kann aber auf der Grundlage der aktuellen Weiterbildungsordnung bezogen auf die Durchführung der Kernspintomographie bei Orthopäden und anderen Fachgruppen nicht gesprochen werden. Die grundsätzliche Fachgebietsfremdheit von MRT-Leistungen für Arztgruppen hat darüber hinaus haftungsrechtliche Konsequenzen, da nach der zivilrechtlichen Rechtsprechung nur bei einer fachgebietskonformen Leistungserbringung grundsätzlich von einer ordnungsgemäßen Leistung zu Gunsten des Arztes ausgegangen werden kann. Gehörte die Leistung dagegen nicht zum Fachgebiet des betreffenden Arztes, unterliegt er erhöhten Beweislastanforderungen, um den Nachweis der Ordnungsgemäßheit zu erbringen.

6. Rechtsfolgen des geänderten Weiterbildungsrechts

Das BVerfG hat in seiner Entscheidung offengelassen, inwieweit diese Rechtslage zukünftig durch die Einführung der „Zusatz-Weiterbildung fachgebundene Magnetresonanztomographie“ in der neuen Muster-Weiterbildungsordnung (MWO-Ä) verändert wird. Mit der Umsetzung der Zusatz-Weiterbildung fachgebundene Magnetresonanztomographie in den Weiterbildungsordnungen der jeweiligen Landesärztekammern werden auch andere ärztliche Fachgruppen berechtigt sein, Leistungen der Magnetresonanztomographie im privatärztlichen Bereich zu erbringen, soweit sie die nach der Zusatz-Weiterbildung

geforderte Weiterbildungszeit und die Weiterbildungsinhalte nachgewiesen haben. Die Zusatz-Weiterbildung berechtigt die betreffenden ärztlichen Fachgruppen jedoch ausschließlich zu einer MRT-Diagnostik innerhalb ihrer eigenen Fachgebietsgrenzen. §2 Abs.4 S. 4 der Musterweiterbildungsordnung (MWO-Ä) regelt insoweit, dass die Gebietsgrenzen fachärztlicher Tätigkeiten durch die Zusatzweiterbildungen nicht erweitert werden. Das bedeutet, dass Orthopäden nach dem Erwerb der Zusatz-Weiterbildung ausschließlich zur Durchführung von MRT-Untersuchungen des muskuloskelettalen Bereichs und Kardiologen zur Durchführung von MRT-Untersuchungen am Herzen berechtigt sind. Dagegen haben ausschließlich Radiologen weiterhin die universale Berechtigung zur Durchführung von sämtlichen MRT-Untersuchungen.

7. Erwerb der Zusatz-Weiterbildung nach Übergangsrecht nur bei umfassenden Kenntnissen

Darüber hinaus dürfte der erleichterte Erwerb der Zusatz-Weiterbildung fachgebundene Magnetresonanztomographie nach den allgemeinen Übergangsbestimmungen gem. § 20 Abs. 8 MWO-Ä nicht oder nur eingeschränkt möglich sein. Nach § 20 Abs. 8 MWO-Ä können Kammerangehörige, die bei Einführung einer Zusatz-Weiterbildung innerhalb der letzten 8 Jahre vor der Einführung mindestens die gleiche Zeit regelmäßig an Weiterbildungsstätten oder vergleichbaren Einrichtungen tätig waren, welche der jeweiligen Mindestdauer der Weiterbildung entspricht, auf Antrag die Anerkennung zum Führen dieser Bezeichnung erhalten. Der Antragsteller hat den Nachweis einer regelmäßigen Tätigkeit für die in Satz 1 angegebene Mindestdauer in der jeweiligen Zusatz-Weiterbildung zu erbringen. Aus dem Nachweis muss hervorgehen, dass der Antragsteller in dieser Zeit überwiegend in der betreffenden Zusatz-Weiterbildung tätig gewesen ist und dabei umfassende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben hat.

Zunächst ist festzustellen, dass die Anerkennung individueller Kenntnisse und Erfahrungen für diagnostische Leistungen, die nicht vom Fachgebiet umfasst werden, aufgrund des abstrakt generellen Regelungscharakters der Weiterbildungsordnung ausgeschlossen ist (vgl. BSG MedR 1988, S. 159, 161; LSG Baden-Württemberg MedR 1985, S. 243, 245). Soweit man den Erwerb der

Zusatz-Weiterbildung fachgebundene Magnetresonanztomographie im Rahmen der allgemeinen Übergangsbestimmungen nach § 20 Abs. 8 MWO-Ä grundsätzlich für möglich erachtet, ist zu beachten, dass es sich bei den Übergangsbestimmungen um Ausnahmeregelungen handelt, die grundsätzlich restriktiv auszulegen sind (vgl. Kamps, Der Arzt und sein Recht, 1997, S. 12, 15). Bei den Voraussetzungen für den Erwerb der Zusatz-Weiterbildung nach den Übergangsbestimmungen ist insbesondere auf folgende Punkte hinzuweisen:

- Mindestens 24-monatige regelmäßige Tätigkeit an Weiterbildungsstätten oder vergleichbaren
- Einrichtungen im Bereich MRT innerhalb der letzten 8 Jahre vor Einführung der Zusatz-Weiterbildung,
- Nachweis einer ganztätigen und hauptberuflichen Weiterbildung nach § 4 Abs. 5 MWO-Ä,
- Nachweis einer überwiegenden Tätigkeit und Erwerb umfassender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten.
- Ablegung der Prüfung nach § 14 MWO-Ä.

Bei der Auslegung des Begriffs „umfassende Kenntnisse“ ist der Inhalt der Weiterbildung der jeweiligen Zusatz-Weiterbildung heranzuziehen; mit anderen Worten: Maßgeblich sind also die in der Zusatz- Weiterbildung beschriebenen Weiterbildungsinhalte, die der Arzt „umfassend“ erworben haben muss. ■

Impressum Dr. Peter Wigge,
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Medizinrecht

Rechtsanwälte Wigge
Scharnhorststr. 40
48 151 Münster
Tel.: (0251) 53 595-0
Fax: (0251) 53 595-99
Internet: www.ra-wigge.de
E-Mail: kanzlei@ra-wigge.de